

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

vom 28.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung (GrO) der FAU vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst:
„§ 17b Mitgliedschaftsrechte von Promovierenden“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17b wird folgende Angabe zu § 17c eingefügt:
„§ 17c Mitgliedschaft bei gemeinsamen Berufungen im „Thüringer Modell““.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 17c wird zur Angabe von § 17d.
 - d) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:
„Sechster Teil: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
 - e) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Amtszeiten“.
 - f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Rechte der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
 - g) Die Angabe zum Siebenten Teil wird wie folgt gefasst:
„Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung“.
 - h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
 - i) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe zu § 23a eingefügt:
„§ 23a Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung“.

- j) Die Angabe zum Neunten Teil wird wie folgt gefasst:
„Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden; Vertretung der Promovierenden“.
 - k) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden“.
 - l) Die Angabe zu § 48a wird wie folgt geändert:
Das Wort „Fachschaftssprecherin“ wird ersetzt durch das Wort „Fachschaftssprecherinnen“.
 - m) Nach der Angabe zu § 48a wird folgende Angabe zu § 48b eingefügt:
„§ 48b Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesstudierendenrat“.
 - n) Die Angabe zum Elften Teil, Sechster Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Sechster Abschnitt: Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Vertretung“.
 - o) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Vertretung“.
2. **§ 1 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Friedrich-Alexander-Universität ist eine staatliche Einrichtung und daneben eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts.“
 3. In **§ 2 Abs. 1 Satz 3** werden die Wörter „die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „die oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 4. **§ 5** wird wie folgt gefasst:
 - a) In **Abs. 1 Satz 2** werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „über zwölf Jahre hinaus“ eingefügt.
 - b) In **Abs. 2 Satz 5** wird die Angabe „Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
 5. In **§ 6 Satz 1 Nr. 3** werden die Wörter „die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:
- a) **Abs. 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Nr. 1** wird vor dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.
 - bb) In **Nr. 2** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.
 - cc) In **Nr. 3** wird das Wort „sonstigen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden“ ersetzt.
 - dd) In **Nr. 5** werden die Wörter „die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) **Abs. 2** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 1** wird die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In **Satz 2** werden die Wörter „Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch die Wörter „Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
 - c) In **Abs. 3 Satz 4** wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 35 Abs. 3 Nr. 5 BayHIG“ ersetzt.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** werden die Wörter „die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
8. In **§ 9 Abs. 2 Satz 3** werden die Wörter „die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ und die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.
9. In **§ 10 Satz 2** wird die Angabe „Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
10. In der **Angabe zum Vierten Teil** werden nach dem Wort „Fakultäten“ ein Strichpunkt und das Wort „Mitgliedschaftsrechte“ angefügt.
11. In **§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5** werden die Wörter „der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

12. In **§ 14 Abs. 2 Satz 1** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.

13. **§ 16** wird wie folgt geändert:

a) **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

aa) **Satz 1** wird wie folgt geändert:

aaa) In **Nr. 1 Buchst. d)** werden die Wörter „die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

bbb) In **Nr. 2 Buchst. a)** wird vor dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

ccc) In **Nr. 2 Buchst. b)** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.

ddd) In **Nr. 2 Buchst. c)** wird das Wort „sonstigen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden“ ersetzt.

bb) In **Satz 2** wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 44 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHIG“ ersetzt.

b) In **Abs. 2** wird die Angabe „Art. 31 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 41 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

14. **§ 17a** wird wie folgt geändert:

a) **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 1** wird die Angabe „Art. 27 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 37 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

bb) In **Satz 4** wird die Angabe „Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG“ durch die Wörter „Art. 66 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

b) In **Abs. 2 Satz 1** wird die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

15. **§ 17b** wird wie folgt gefasst:

„§ 17b Mitgliedschaftsrechte von Promovierenden

(1) ¹Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), sind Mitglieder der Universität. ²Sie gehören der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG an.

(2) ¹Promovierende genießen im Rahmen der Mitwirkung an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG). ²Ein hinreichender Umfang wissenschaftlicher Tätigkeit im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG ist gegeben, wenn die regelmäßige wissenschaftliche Tätigkeit der oder des Promovierenden mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. ³Den Nachweis darüber

erbringen die Promovierenden mit einer Selbstauskunft. ⁴Die Promovierenden erhalten einmal im Kalenderjahr die Aufforderung, diesen Nachweis bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses für die allgemeinen Hochschulwahlen zu erbringen.“

16. Nach § 17b wird folgender **§ 17c** eingefügt:

„§ 17c Mitgliedschaft bei gemeinsamen Berufungen im „Thüringer Modell“

¹Die Universität kann gemeinsame Berufungsverfahren nach Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BayHIG in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im „Thüringer Modell“ durchführen. ²Ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses wird der oder dem Berufenen für die Dauer der Beschäftigung an der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitgliedes der Universität verliehen. ³Die Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ⁴Sie sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen. ⁵§ 17d Abs. 2 gilt entsprechend.“

17. Der bisherige § 17c wird **§ 17d** und wie folgt geändert:

a) In **Abs. 1 Satz 1** wird die Wörter „Art. 17 BayHSchG oder des § 17b dieser Grundordnung“ durch die Wörter „Art. 19 BayHIG“ ersetzt.

b) **Abs. 2** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 1** werden die Wörter „die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG)“ durch die Wörter „sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG)“ ersetzt.

bb) In **Satz 2** wird die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

c) In **Abs. 3 Satz 2** wird die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ und die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

18. **§ 20 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) **Satz 2** wird wie folgt geändert:

aa) In **Nr. 2** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.

bb) In **Nr. 3** werden die Wörter „der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

b) In **Satz 3** wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In **Satz 5** wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

19. Die **Angabe zum sechsten Teil** wird wie folgt gefasst:
„Sechster Teil: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
20. **§ 21** wird wie folgt geändert:
- a) Die **Überschrift** zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Amtszeiten“.
 - b) **Abs. 1** wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Vorgaben für die Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (Frauenbeauftragte) ergeben sich aus Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG. ²Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und ihre oder seine Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ³Vor der Wahl hört die Präsidentin oder der Präsident die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten über deren personelle Vorstellungen; über das Ergebnis der Anhörung ist der Senat zu unterrichten.“
 - c) In **Abs. 2 Satz 1** werden die Wörter „Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - d) In **Abs. 3 Satz 1** wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - e) **Abs. 4 Satz 1** wird wie folgt gefasst:
„Für jede Beauftragte oder jeden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst können Vertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfalle der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst deren Funktionen wahrnehmen.“
21. **§ 22** wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Rechte der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
(1) ¹Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ergeben sich insbesondere aus Art. 22 Abs. 3 bis 5 BayHIG. ²Besteht in einer Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums fällt, nach Auffassung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Verdacht eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit oder einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen oder weiblichen Studierenden, so ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegialorgans oder Gremiums auf Antrag der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst verpflichtet, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln; der Antrag soll schriftlich begründet sein. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst soll in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. ⁴Ihr oder ihm soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“

(2) ¹Die Gesamtheit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst an der Universität bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information unter dem Vorsitz der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität das Gremium der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ²Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(3) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Weisungen gebunden.“

22. Die **Angabe zum Siebenten Teil** wird wie folgt gefasst:

„Siebenter Teil: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung“.

23. **§ 23** wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“

(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten der Universität die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³Die Bestellung erfolgt durch die Universitätsleitung.

(2) ¹Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt und berät die Universität bei ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Universitätsleben zu fördern, darauf hinzuwirken bestehende Nachteile zu beseitigen und die Inanspruchnahme von Angeboten der Universität ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. ²Die Aufgaben der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
2. Entgegennahme von Anregungen und Anträgen zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Weiterleitung an die zuständigen Organe der Universität,
3. Beratung der Universitätsleitung und der Fakultäten zu der Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
4. Betreuung einer Informationsplattform und die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen,
5. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst bedürfnisgerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

³Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. ⁴Dies gilt insbesondere

1. bei der Planung von Baumaßnahmen,
2. bei der Planung von digitalen Dienstleistungen sowie
3. bei Änderungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen.

⁵Die oder der Beauftragte erstattet einmal jährlich der Universitätsleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.“

24. Nach § 23 wird folgender **§ 23a** eingefügt:

„§ 23a Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung

(1) ¹Die Universitätsleitung bestellt mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG auf den Schutz der Mitglieder der Universität vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin. ⁴Sie ist nicht an Weisungen gebunden. ⁵Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet.

(2) ¹Die Universitätsleitung bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHIG darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder sexuellen Identität geschützt werden. ⁴Sie ist nicht an Weisungen gebunden. ⁵Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet. ⁶Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden werden.“

25. **§ 24 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

a) In **Nr. 4** wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach **Nr. 4** wird folgende **Nr. 5** angefügt:

„5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.“

26. Die **Angabe zum Neunten Teil** wird wie folgt gefasst:

„Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden; Vertretung der Promovierenden“.

27. **§ 29** wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden“.

b) **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 1** werden jeweils die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.

bb) **Satz 2** wird wie folgt geändert:

aaa) In **Buchst. b)** wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.

bbb) In **Buchst. d)** wird die Angabe „Art. 25 Abs. 4 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 35 Abs. 4 BayHIG“ ersetzt und die Angabe „BayHSchWO“ durch die Wörter „der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

ccc) In **Buchst. e)** wird die Angabe „Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

ddd) In **Buchst. f)** wird der Satzteil „soweit sie zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören,“ gestrichen.

eee) In **Buchst. g)** wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

cc) In **Satz 3** wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

c) In **Abs. 2** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.

28. **§ 29a** wird wie folgt geändert:

a) In **Abs. 1** wird die Angabe „gem. Art. 17 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Wörter „gemäß Art. 19 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

b) In **Abs. 2 Satz 1** werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „unabhängig vom Umfang ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt.

c) **Abs. 4 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Dieser wählt aus seinen Reihen die Sprecherin oder den Sprecher des Promovierendenkonvents sowie deren oder dessen Stellvertretung.“

29. **§ 30** wird wie folgt geändert:

a) In **Abs. 7 Satz 1 und 3** wird jeweils die Angabe „gem. § 17 BayHSchWO“ durch die Wörter „gemäß § 21 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In **Abs. 10** wird die Angabe „vom 15. März 2021“ gestrichen.

30. In **§ 42 Abs. 2** wird die Angabe „Art. 28 Abs. 8 Satz 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 38 Abs. 8 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

31. **§ 44** wird wie folgt geändert:
- a) In **Abs. 1** wird die Angabe „Art. 38 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 48 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt und die Angabe „vom 15. März 2021“ gestrichen.
 - b) In **Abs. 2** wird die Angabe „Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
32. In **§ 45 Abs. 3 Satz 2** werden die Wörter „ohne Aussprache“ gestrichen.
33. In der **Überschrift zu § 48a** wird das Wort „Fachschaftssprecherin“ durch das Wort „Fachschaftssprecherinnen“ ersetzt.
34. Nach § 48a wird folgender **§ 48b** eingefügt:
- „§ 48b Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesstudierendenrat
- (1) Der Studentische Konvent wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenvertretung nach § 24 Abs. 1 vier Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter in den Landesstudierendenrat (Art. 28 BayHIG).
- (2) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat acht Stimmen und kann einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ²§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 6 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung sowie § 45 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 5 gelten entsprechend.“
35. In der **Angabe zum elften Teil, sechster Abschnitt** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.
36. **§ 49** wird wie folgt geändert:
- a) In der **Überschrift** werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.
 - b) In **Abs. 1** und **Abs. 4** werden jeweils die Wörter „und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ , Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrates der FAU vom 24. Februar 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. Februar 2023

Erlangen, den 28. Februar 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Februar 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2023 durch Anschlag in der FAU bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Februar 2023.